

Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 20.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.688.960 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.047.219 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	44.407.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	41.578.405 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.976.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.551.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.260.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.268.740 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.260.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

797.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 358.259 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 37.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **325 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **959 v.H.**

2. **Gewerbesteuer** auf **460 v.H.**

§ 7

Nach dem **Haushaltssanierungsplan** wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2017 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.